

Neufassung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Neufassung in der Bekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 – SächsGVBl S. 159, in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), Neufassung in der Bekanntmachung vom 28.09.2004, SächsGVBl. S. 418, in der aktuellen Fassung,
- des Sächsischen Abfallwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999, SächsGVBl. S. 262, in der zurzeit gültigen Fassung,

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 17.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Leipzig erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer die Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung zu benutzen verpflichtet ist,
- b) bei der Benutzung von amtlich gekennzeichneten Gartenabfallsäcken der Erwerber,
- c) bei der Nutzung der Wertstoffhöfe für die Abgabe von Gartenabfall der Abfallbesitzer,
- d) bei der Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten der Auftraggeber,
- e) bei der Beseitigung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge der Fahrzeughalter.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei angeschlossenen Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem bestellten Verwalter angefordert.

(3) Wird die Änderung des Gebührenschuldners nicht entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt, haftet der bisherige Grundstückseigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Grundstückseigentümer. Gleiches gilt für eine Änderung des Gebüh-

renschuldners nach Abs. 1 a) bis e).

§ 3 Gebührenpflicht für Verwertungsgebühr, Restabfall-Leerungsgebühr und Biotonnengebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgenden Monats. Ein Anschluss an die städtische Abfallentsorgung ist hergestellt, wenn hierfür die entsprechenden Abfallbehälter aufgestellt sind und das Grundstück in die Tourenplanung der städtischen Abfallentsorgung einbezogen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des auf die Einstellung des Anschlusses folgenden Monats. Die Meldefrist gemäß § 8 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig ist einzuhalten.
- (3) Die Gebührenpflicht von in Anspruch genommenen Teileinrichtungen der Abfallwirtschaft endet mit dem Beginn des auf die Einstellung der Entsorgung der entsprechenden Abfallarten folgenden Monats.
- (4) Bei einem Wechsel des Anschlusspflichtigen endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Eigentümer mit dem Ablauf des Monats in dem der Wechsel angezeigt wurde, für den Rechtsnachfolger beginnt die Gebührenpflicht mit dem auf den Wechsel folgenden Monat.
- (5) Für saisonal genutzte Grundstücke kann auf schriftlichen Antrag der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung für das erste und vierte oder das zweite und dritte Quartal unterbrochen werden. Für diese Zeiträume wird ebenfalls die Gebührenpflicht unterbrochen und es besteht seitens des Gebührenschuldners kein Recht, Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Für die Verwertungsgebühr, die Restabfall-Leerungsgebühr und die Biotonnengebühr ist der Erhebungszeitraum das Kalenderquartal. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am letzten Tag des Quartals. Diese Gebühren werden jeweils zum 15. des dem Erhebungszeitraum folgenden übernächsten Monats fällig (15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11.).
- (2) Die Gebührenschuld für die gelegentliche zusätzliche Leerung (Sonderleerung) entsteht jeweils am Ende des Monats, in dem derartige Leistungen in Anspruch genommen wurden und wird zu dem auf dem Bescheid angegebenen Termin fällig.
- (3) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf der entsprechenden Wertmarke und wird sofort fällig. Die Wertmarke ist entsprechend der Angabe des Entsorgers bei der Abholung auszuhändigen oder an den abzuholenden Geräten anzubringen.

- (4) Die Gebührenschild für widerrechtlich abgestellte Autowracks entsteht mit der Entsorgung der Autowracks durch die Stadt und wird zu dem auf dem Bescheid angegebenen Termin fällig.
- (5) Bei Gartenabfallsäcken oder Erwerb der Wertmarken zur Abgabe von Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen entsteht die Gebührenschild mit dem Kauf und wird sofort fällig.

§ 5 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der städtischen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Die Verwertungsgebühr „E“
Sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung der Abfallarten, die verwertet werden. Dazu gehört die Entsorgung von Gartenabfall (0,2 m³/a), Sperrmüll, Druckerzeugnissen und Schadstoffen. Die Verwertungsgebühr „E“ gilt für die Grundstücke auf denen die Bioabfälle selbst kompostiert werden (Eigenkompostierer). Sie wird behälterbezogen erhoben und beträgt pro Quartal bei einem

a)	80-l-Restabfallbehälter	11,73 €
b)	120-l-Restabfallbehälter	14,46 €
c)	240-l-Restabfallbehälter	28,50 €
d)	1 100-l-Restabfallbehälter	140,46 €

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage im laufenden Quartal wird die Verwertungsgebühr „E“ anteilig pro Monat berechnet.

- (2) Verwertungsgebühr „B“
Die Verwertungsgebühr „B“ ist die um den Anteil für die Biotonne erhöhte Verwertungsgebühr „E“ (s. Abs. 1) und gilt für Grundstücke, die zusätzlich an die Bioabfallsammlung über die Biotonne angeschlossen sind. Sie wird behälterbezogen erhoben und beträgt pro Quartal bei einem

a)	80-l- Restabfallbehälter	14,55 €
b)	120-l- Restabfallbehälter	17,97 €
c)	240-l- Restabfallbehälter	35,43 €
d)	1 100-l- Restabfallbehälter	174,60 €

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage im laufenden Quartal wird die Verwertungsgebühr „B“ anteilig pro Monat berechnet.

- (3) Die Leerungsgebühren für Restabfall werden nach der Behältergröße und der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen erhoben. Die Gebühr für die Leerung eines turnusmäßig bereitgestellten Abfallbehälters beträgt pro Leerung für einen:

a)	80-l-Restabfallbehälter	4,89 €
b)	120-l-Restabfallbehälter	5,83 €

c) 240-l-Restabfallbehälter	6,93 €
d) 1 100-l-Restabfallbehälter	26,04 €

- (4) Die Gebühr für die gelegentliche zusätzliche Leerungen (Sonderleerung) eines Restabfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

a) 80-l-Restabfallbehälter	6,85 €
b) 120-l-Restabfallbehälter	8,16 €
c) 240-l-Restabfallbehälter	9,71 €
d) 1 100-l-Restabfallbehälter	36,46 €

- (5) Für Abfälle, die nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern zur Sammlung bereitstehen (Nebenablagerungen), wird die Gebühr von 6,41 € je begonnener 120-l-Einheit berechnet.

- (6) Bei Abfallpressen und -containern werden für die Gestellung bzw. die Leerung folgende Gebühren erhoben

Größe	Mietge- bühr pro Monat	Transportge- bühr zur Be- handlungsanla- ge Cröbern	Entsorgungskosten pro Entleerung
a) 5-m ³ -Abfallgroßcontainer	13,00 €	93,00 €	Entsprechend Bescheid der Entsorgungsanla- ge
b) 7-m ³ -Abfallgroßcontainer	15,55 €	93,00 €	
c) 10-m ³ -Abfallgroßcontainer	18,20 €	93,00 €	
d) 10-m ³ -Abfallpresse	190,13 €	104,00 €	
e) 15-m ³ -Abfallpresse	250,13 €	104,00 €	
f) 20-m ³ -Abfallpresse	262,32 €	104,00 €	
g) 24-m ³ -Abfallpresse	271,68 €	104,00 €	

Die Mietgebühr fällt nur an, wenn stadteigene Abfallpressen oder Abfallgroßcontainer zum Einsatz kommen.

- (7) Die Gebühr für die Bioabfallentsorgung über die Biotonne (Biotonnengebühr) im 14-täglichen Turnus beträgt pro Quartal für einen

a) 120-l-Bioabfallbehälter	12,50 €
b) 240-l-Bioabfallbehälter	25,00 €

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage im laufenden Jahr wird die Biotonnengebühr anteilig pro Monat berechnet.

- (8) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerungen (Sonderleerung) von Bioabfallbehältern beträgt für einen

a) 120-l-Bioabfallbehälter	3,85 €
b) 240-l-Bioabfallbehälter	7,69 €

- (9) Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten Gartenabfallsack (100 l Fassungsvermögen) beträgt 3,00 €.
- (10) Die Gebühr für die Abgabe von 0,05 m³ Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen der Stadt Leipzig beträgt 0,50 €.
- (11) Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von Sperrmüll pro Sperrmüllabholung (maximal 4 m³ umbautes Volumen) beträgt 21,00 €.
- (12) Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von Elektrogeräten (Waschmaschine, Wäschetrockner, Wäschetrockner, Schleuder, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefrier-Kühl-Kombination, Geschirrspüler, Fernsehgerät, Computertechnik, Herd) beträgt pro Gerät 10,00 €.
- (13) Die Gebühr für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Autowracks beträgt 153,39 €. Für widerrechtlich abgestellte Autoanhänger wird eine Gebühr von 102,26 € erhoben.

§ 6 Einziehen der Gebühren

Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig vom 18.11.2004 außer Kraft.

Leipzig, am 23.11.2005

Andreas Müller
Beigeordneter für
allgemeine Verwaltung
als Oberbürgermeister